



Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V.

Wasserkraftverband Geschäftsstelle c/o VEE Sachsen e.V.
Schützengasse 16 • 01067 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abt. Landesentwicklung, Vermessungswesen

01095 Dresden

**Mitglied im Bundesverband
Deutscher Wasserkraftwerke**



GESCHÄFTSTELLE
c/o VEE Sachsen e.V.
Schützengasse 16
01067 Dresden

(Dr. E. Kreibich)

Telefon: 0351 – 4943347
Fax: 0351 – 4943447
E-Mail: info@wasserkraftverband.de
Internet: www.wasserkraftverband.de
www.vee-sachsen.de

Leipzig, den 19.03.12

Landesentwicklungsplan 2012 Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. bedankt sich für die Einräumung der Möglichkeit einer Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan 2012 des Freistaates Sachsen.

1. Allgemeines

Der Landesentwicklungsplan 2012 für den Freistaat Sachsen ist eine sehr umfassende Bestandsaufnahme der vorgefundenen räumlichen Strukturen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen.

Soweit Zielvorgaben und Handlungsempfehlungen formuliert werden, orientiert sich der Landesentwicklungsplan im Bereich der zukünftigen Energieversorgung und -gewinnung fast ausschließlich an den selektiven politischen Motivationen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, ohne jedoch die tatsächlich notwendigen Differenzierungen nach grundlastfähiger Energiequelle und Maß der tatsächlichen Beeinträchtigung in den Natur- und Landschaftshaushalt zu treffen.

Im Rahmen der Erörterung von Fragen der Energieversorgung des Freistaates Sachsen fällt auf, dass hier neben dem Fokus auf der Verstromung der Braunkohle zunächst nur noch die Windenergie, Biomasse und Geothermie namentlich als erneuerbare Energien aufgezählt werden.

Die für die Raumordnung ebenfalls bedeutsame Ausweisung von Flächen für die Aufstellung von Solaranlagen fand keinen Eingang in den Landesentwicklungsplan.

Präsidentin:
Angela Markert
Funkenburgstraße 17
04105 Leipzig
Telefon: über Geschäftsstelle
markert@wasserkraftverband.de

Schatzmeister:
Heinz-Rudolf Huber
Streckewalde Bergstraße 32
09518 Großrückerswalde
Telefon 037369-84957
huber@wasserkraftverband.de

Bankverbindung:
Raiba Marienberg
BLZ 870 690 75
Konto-Nr. 110 000 901
Amtsgericht Dresden
VR 779

Unberücksichtigt sind auf der anderen Seite auch die verheerenden Auswirkungen des Abbaus von Braunkohle und sogar die Erschließung neuer Tagebaue in diesem Zusammenhang geblieben. Der Abbau von Braunkohle hat erheblich raumbedeutsame Auswirkungen, ganz einmal abgesehen von der reinen Flächeninanspruchnahme. In diesem Zusammenhang sind die künstliche Absenkung des Grundwassers, die Belastung des Wassers mit ausgeschwemmten Erzen und chemischen Verbindungen, die bislang einseitige Nachnutzung der nicht mehr benötigten Tagebaue durch Flutung als Seen zu nennen. In Ihrem Umweltbericht als Anhang zum Landesentwicklungsplan 2012 gehen Sie selbst von nachhaltigen klimatischen Veränderungen aus, so u.a. von den steigenden Hitzetagen in den Sommermonaten aus. Im Rahmen der Nachnutzung der Tagebaue durch Flutung werden hier riesige Verdunstungsflächen geschaffen, die letztlich zu einer Veränderung des standortgebundenen Mikroklimas führen mit der Folge dass bei steigender Luftfeuchtigkeit und der damit verbundenen höheren Schadstoffkonzentration die klimatische Belastung deutlich zunehmen wird. Die nachhaltigen Auswirkungen des Braunkohletagebaues werden im Landesentwicklungsplan nicht untersucht, auch nicht im Hinblick darauf, dass die Verstromung von Braunkohle selbst nach der derzeitigen Ansicht der Sächsischen Staatsregierung lediglich eine Brückentechnologie ist und mittelfristig der Braunkohletagebau auf die tatsächlich erforderlichen Mengen zur Sicherung des grundlastfähigen Energiepotenzials zu beschränken ist. Eine hierfür notwendige raumbezogene Standortbestimmung fehlt.

2. Wasserkraft

Der Landesentwicklungsplan 2012 nimmt die politische Diktion des Freistaates Sachsen zur gewollten Nichtnutzung der Wasserkraft auf.

2.1.

Anders als in den Überlegungen der Freistaaten Bayern und Thüringen, die tragfähige Überlegungen zum Ausbau der Wasserkraft enthalten bzw. den Bau von Pumpspeicherkraftwerken planen, fehlen für den Freistaat Sachsen sämtliche Raumordnungsstrukturen die vorgenannte Vorhaben überhaupt erst ermöglichen würden. Insbesondere die Standortsuche für neue Pumpspeicherkraftwerke läge im primären Interesse des Freistaates Sachsen, da andere Konzepte zur Energiespeicherung bislang nicht technologiefähig entwickelt wurden. Der Bau von Pumpspeicherkraftwerken sichert aber nicht nur Speicherkapazitäten, sondern bietet auch grundlastfähiges Energiepotenzial in Ergänzung oder Substitution zur ebenfalls grundlastfähigen Verstromung von Braunkohle.

2.2.

Richtig ist Ihre These, dass die Nutzung der Wasserkraft so zu erfolgen hat, dass die vielfältigen Funktionen der Gewässerökosysteme, u.a. als Lebensräume für charakteristische Lebensgemeinschaften und für den Biotopverbund, dauerhaft aufrechterhalten werden.

Die Nutzung der Wasserkraft wird bereits heute diesen Anforderungen gerecht.

Hinzuweisen ist zunächst auf den Umstand, dass Querbauwerke nicht per se eine Beeinträchtigung der Gewässerstruktur darstellen, sondern u.a. in den Bereichen, die industriell oder anderweitig ausgebaut wurden, die wichtige Entschleunigung hoher Fließgeschwindigkeiten bedingen. Bei dem Rückbau eines Wehres im Freistaat Sachsen wurden neuerlich im Rückstaubereich überraschend für die Gewässerökologen Bachneunaugen gefunden. Aus diesem Grund verbieten sich diese eindeutig pauschalen negativen Einschätzungen von Querbauwerken.

Fast alle Ausleitungswasserkraftanlagen geben ein Mindestwasser in die Ausleitungsstrecke des Oberflächenwasserkörpers ab. Bei Flusskraftwerken entfällt diese Anforderung. Bislang wurde die Mindestwassermenge auf Grundlage der LAWA bestimmt, die aber weder den Gegebenheiten des Einzelfalles noch des Standortes in allen Fällen gerecht werden konnte. Einer Überarbeitung der Anforderungen an die Bestimmung eines Mindestwassers hat sich der Freistaat Sachsen bisher verschlossen. Jedenfalls blieben alle Schreiben des Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. insoweit unbeantwortet.

Die Wasserkraftwerksbetreiber streben die naturnahe Ausgestaltung der Ausleitungsstrecken an. An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zum einen die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen im Zuge des besseren Hochwasserabflusses nach 2002 auch bislang natürliche Gewässerstrukturen erst beseitigt hat und dass zum anderen die Anforderungen von zuständigen Fachbehörden an die Gestaltung insbesondere von Fischaufstiegsanlagen jegliche gewollte Vereinbarkeit von Fischschutz und zu erhaltendem Landschaftsbild vermissen lassen.

Die Benennung von weiteren Maßnahmen zur Erreichung des oben benannten Zieles der gewässerökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft beruht auf teilweise unzutreffenden Annahmen aus den Fachbereichen der Verwaltung des Freistaates Sachsen.

In § 35 Abs. 3 WHG ist nicht der Rückbau von wasserwirtschaftlich nicht mehr benötigten Querverbauwerken normiert, sondern wie Sie später richtig ausführen, eine Überprüfung, ob im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG eine Wasserkraftnutzung möglich ist. Mit der bisher dogmatisch unzutreffenden Auffassung des Freistaates Sachsen, dass danach alle Querverbauungen zurückzubauen sind, die nicht der notwendigen Stauhaltung dienen und deren Rückbau an sich danach wasserbaulich sinnvoll sein soll, ist eine an den Grundsätzen des § 35 Abs. 3 WHG ausgerichtete Potenzialstudie nicht zu erwarten. Unabhängig auch von der Tatsache, dass die Kartierung der Oberflächengewässer, die der Beurteilung des vorhandenen ökologischen Zustandes zugrunde gelegt wurde, in vielen Fällen äußerst selektiv und nicht nachvollziehbar erfolgte, so dass es kaum angezeigt sein dürfte, diese Daten in einen Landesentwicklungsplan einfließen zu lassen, der in seiner Prognosewirkung entscheidend durch zuverlässige Daten bestimmt wird.

Der amtlichen Begründung zum Entwurf zu § 35 WHG ist zu entnehmen, dass § 35 Abs.3 WHG darauf abzielt, Impulse für den ökologisch sinnvollen Ausbau der Wasserkraftnutzung zu geben. „Satz 1 verpflichtet die zuständige Behörde zu prüfen, ob an bestehenden Querverbauungen, deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung möglich ist. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang die Zulassungsfähigkeit einer Wasserkraftnutzung im Hinblick auf die jeweiligen Standortgegebenheiten, wobei zu unterstellen ist, dass die anlagenbezogenen Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.“

Vor diesem Hintergrund hat aus Sicht des Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. eine Potenzialermittlung in der Weise zu erfolgen, dass die Nutzung der Wasserkraft an bestehenden Querverbauungen zuzulassen ist, wenn standortbezogen unter Berücksichtigung von § 35 Abs.1 WHG die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der WRRL nicht gefährdet wird, wobei zu unterstellen ist, dass bei zu errichtenden Wasserkraftanlagen alle Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation getroffen werden.

Im Freistaat Sachsen sind weitere grundlastfähige Wasserkraftpotenziale vorhanden. Mit der eindeutig politisch motivierten Forderung nach dem größtmöglichen Rückbau bestehender Querverbauungen beraubt sich der Freistaat Sachsen bewusst eines auszubauenden Wasserkraftpotenziales, das auch im Hinblick auf die Anforderungen nach §§ 27 bis 31 WHG nutzbar wäre. Auch aus Sicht der raumordnungsbezogenen Landesentwicklungsplanung ist

dieser Vorgang insoweit bedenklich, als dass vorhandene Standorte mit gewachsenen Strukturen aufgegeben werden ohne hinreichende Substitute der Erzeugungsmöglichkeiten grundlastfähiger regenerativer Energie zu schaffen.

Gleiches gilt für die regelmäßige Zulassungsbeschränkung von Wasserkraftanlagen unter 100 KW. Unabhängig von dem Umstand, dass an Altstandorten bei Vorliegen alter Wasserrechte diese Zulassungsbeschränkung nicht greifen dürfte, widerspricht eine derartige Pauschalierung dem Grundsatz der Einzelfallgerechtigkeit. Das Für und Wider der Zulassung der Wasserkraft kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der §§ 27 bis 31 WHG standortbezogen abgewogen und entschieden werden. Diese aufgeführte Maßnahme ist an sich rechtswidrig und kann und sollte damit nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplanes 2012 des Freistaates Sachsen sein.

3. Ergebnis

Zusammenfassend ist aus Sicht der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. festzustellen, dass auch im Landesentwicklungsplan 2012 der Ausbau erneuerbarer Energien nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wird. Für die Nutzung der Wasserkraft verbleibt es bei den bestehenden teils unzutreffenden und sachlich nicht begründbaren Vorbehalten gegenüber der Wasserkraft. Der Freistaat Sachsen wird weder mittel- noch langfristig den Energiebedarf aus erneuerbaren Energien zu einem sinnvollen Prozentsatz decken können und wollen, aufgrund der einseitigen Fixierung auf die Verstromung der Braunkohle. Der Landesentwicklungsplan 2012 schafft keinerlei Voraussetzungen, raumbedeutsame Vorhaben auch auf dem Gebiet der Wasserkraftnutzung zu diskutieren.



Markert
Präsidentin